

werbe, daher bloß die Befriedigung des dringenden Bedürfnisses des Landmanns in dieser Beziehung bezweckt.

Was aber die in dem vierten Theile der Petition aufgestellten Grundsätze und Behauptungen im Einzelnen betrifft, so finden solche, insoweit sie hier einschlagen, und sich die Deputation damit nicht einverstehen kann, bereits durch dasjenige, was von ihr zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes bemerkt worden ist, Erledigung.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit dem Deputationsgutachten über jene Petition einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Referent v. Hartmann: Zum Schlusse habe ich noch einer Stelle aus dem allerhöchsten Decret zu gedenken. Es heißt nämlich dort: „Höchst-Dieselben lassen den getreuen Ständen hierbei zugleich unverhalten sein, wie im Fall der Annahme und künftigen Publication des gedachten Gesetzes zu Vermeidung der außerdem zu besorgenden bedenklichen Störungen der Subsistenz einer nicht geringen Anzahl von Personen, besonders der handarbeitenden Classen, es nicht zu umgehen sein werde, diejenigen Dorfkrämer und Dorfhandwerker, welche jetzt, es sei nun vermöge zeitheriger Concessionen, oder auch ohne solche, und bloß vermöge factischer Connivenz, sich auf dem Lande befinden, wenn sie auch nach den Bestimmungen des Mandats vom 29. Januar 1767 oder nach den Vorschriften des hier im Entwurfe beizugehenden neuen Gesetzes nicht dazu befugt oder überzählig sein sollten, demohngeachtet eben so, wie ehemals im Mandate vom 29. Januar 1767 §. II, obwohl in anderer Absicht zugesichert worden ist, auf Lebenszeit im Genusse dieser Ausübung zu lassen, und erst nach ihrem Abgange an den betreffenden Orten die neuen gesetzlichen Bestimmungen in Wirksamkeit zu setzen. Da es jedoch aus von selbst einleuchtenden Gründen bedenklich geschienen hat, hierüber im Gesetzentwurfe selbst eine Bestimmung aufzunehmen, so ist vorzubehalten, diesfalls in einer zu erlassenden Ausführungsverordnung das Nöthige festzusetzen.“ Die Deputation hat sich mit diesem Vorschlage in ihrem Berichte, durchgängig einverstanden erklärt.

Präsident D. Haase: Es wird in der Verordnung gesagt, daß die Dorfhandwerker und Dorfkrämer, die durch Concession oder factische Connivenz bis jetzt in einem Dorfe sich niedergelassen haben, im Besitze dieser Niederlassung auf Lebenszeit gelassen werden sollen, und daß diese Bestimmung in die Ausführungsverordnung kommen soll. Die Deputation ist damit einverstanden, und wenn Niemand dagegen etwas erinnert, so gehe ich zu der Frage über, ob die Kammer damit einverstanden sei? — Es erfolgt ein einstimmiges Ja! —

Präsident D. Haase: Es würde nun über die Annahme des Gesetzes abzustimmen sein (die anwesenden Staatsminister und königl. Commissare verlassen den Saal), und ich frage

also die Kammer, ob sie den Gesetzentwurf mit den gemachten Veränderungen annimmt?

Bei erfolgendem Namensaufruf antworten folgende Abgg. mit Nein: D. Schröder, Hensel, Püschel, Eckhardt, Kahlenbeck, Claus (aus Chemnitz), Sörnik, Reiche-Eisenstuck, Poppe, Sahrer v. Sahr, v. Thielau, Pehold, Hänßschel, v. Welck, Klien, Hübner, Döhler, Schmidt, Klinger, aus dem Winkel, Erchenbrecher, Meißel, Rothe, Sachße, Dehme, Schwabe, v. Friesen, Braun, Präsident D. Haase. (Bei dieser Abstimmung werden die Abgg. Seidel, Zenker und von der Planitz als abwesend bezeichnet.) — Gegen diese 29 Stimmen haben fünf und dreißig Stimmen bejahend geantwortet, und mithin ist demnach der Gesetzentwurf mit den gemachten Veränderungen angenommen. —

Abg. Sachße: Ich halte die Städte durch mehre einzelne §§. des Gesetzes verlegt, sowohl wie sie im Deputationsbericht vorgelegen haben, als auch wie sie durch die Beschlüsse der Kammer abgeändert worden sind; daher ersuche ich den Herrn Präsidenten, die städtischen Mitglieder der Kammer zu fragen, ob sie vermöge §. 129 der Verfassungsurkunde einem in der Schrift künftig zu stellenden Separatvotum gegen dieses Gesetz beitreten wollen? Die einzelnen Bestimmungen, welche die Städte beschweren, sind hauptsächlich die den Gemeinderäthen eingeräumten Concessionsrechte, dies jedoch vorbehaltlich der Angabe andrer nachtheiligen Bestimmungen.

Präsident D. Haase: In Folge dieser Aufforderung des Abg. Sachße frage ich die städtischen Deputirten, ob sie dem von ihm vorgeschlagenen Separatvotum beitreten wollen? Die, welche beitreten, bitte ich aufzustehen.

Da indessen die Abstimmung zweifelhaft bleibt, und der Abg. Sörnik auf Abstimmung durch Namensaufruf anträgt, so erfolgt dieser, und treten folgende 20 städtische Abgeordnete dem Antrage bei: D. Schröder, Hensel, Püschel, Kahlenbeck, Sörnik, Reiche-Eisenstuck, Hänßschel, Pehold, Klinger, Schmidt, Erchenbrecher, Meißel, Hübner, Rothe, Sachße, Dehme, Klien, Schwabe, v. Welck, Präsident D. Haase. —

Präsident D. Haase: Ich lade nunmehr die Kammer ein, übermorgen um 10 Uhr Vormittags sich wieder hier zu versammeln. Auf die Tagesordnung bringe ich den Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, den landesherrlichen Salzverkauf, ferner den Bericht derselben Deputation über den Gesetzentwurf, das Liquidiren der Advocaten, und endlich den, die Prüfung der Bauhandwerker betreffend.

Die Sitzung wird nach  $\frac{1}{2}$  3 Uhr geschlossen.